

99102123006000

# Steuerentlastung von der Kaffeesteuer für Steuerlagerinhaber Genehmigung

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102703339/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102123006000
Leistungsbezeichnung I	Steuerentlastung von der Kaffeesteuer für Steuerlagerinhaber Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Erstattung, Erlass oder Vergütung der Kaffeesteuer beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	löslicher Kaffee, Steuererlass, Latte Macchiato, Mokka, kaffeehaltige Waren, Cappuccino, Espresso, Café au lait, Steuerentlastung, Kaffee, Kaffeesteuer, Steuerlager, Steuervergütung, Röstkaffee
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Genehmigung (6)
SDG-Informationsbereich	Verbrauchssteuern: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen, Verbrauchsteuerregistrierung und -zahlung, Verbrauchsteuererstattung
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestg_2009/_21.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestg_2009/_21.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestv_2010/_30.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestv_2010/_30.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestv_2010/_36.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestv_2010/_36.html</a>
Teaser	Wenn Sie Kaffee oder koffeinhaltige Waren nachweislich versteuert haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung, einen Erlass oder eine Vergütung der Kaffeesteuer erhalten.
Volltext	<p>Sie können eine Entlastung von der Kaffeesteuer beim örtlich zuständigen Hauptzollamt beantragen, wenn Sie den Kaffee oder die koffeinhaltigen Waren ursprünglich versteuert haben, aber später zu einem Zweck verwenden, der eine Entlastung rechtfertigt.</p> <p>Eine Entlastung bei der Steuer kann bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlass: Die bereits entstandene, aber noch nicht bezahlte Steuer wird Ihnen erlassen. Den entsprechenden Antrag können Sie nur stellen, wenn Sie auch Steuerschuldner für die betreffende Ware sind.</li> <li>• Erstattung: Die bereits bezahlte Steuer wird Ihnen erstattet. Auch diesen Antrag können Sie nur stellen, wenn Sie auch Steuerschuldner für die betreffende Ware sind.</li> <li>• Vergütung: Sie sind nicht der Steuerschuldner, der die</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Steuer bereits bezahlt hat, sondern ein anderer Steuerschuldner hat für die Waren die Steuerschuld entrichtet. Auf Antrag wird Ihnen die Steuer vergütet (Vergütung).

Entlastungen der Kaffeesteuer sind in den folgenden Fällen möglich:

- Sie nehmen bereits versteuerten Kaffee in Ihr Steuerlager auf. Ein Steuerlager ist ein vom Hauptzollamt zugelassener Ort, an dem die Erzeugnisse hergestellt, bearbeitet, verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden dürfen.
- Sie liefern bereits versteuerten Kaffee an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU).
- Sie liefern bereits versteuerte kaffeehaltige Waren an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder führen die Waren in ein Drittland außerhalb der EU aus.
- Sie vernichten bereits versteuerten Kaffee auf Ihre Kosten an einem anderen Ort als in Ihrem Steuerlager.
- Sie vernichten bereits versteuerte kaffeehaltige Waren in Ihrem Herstellungsbetrieb.

Wenn Sie versteuerten Kaffee oder kaffeehaltige Waren gegen Steuerentlastung in einen anderen Mitgliedstaat befördern oder kaffeehaltige Waren ausführen wollen, brauchen Sie vorher eine Zusage durch das Hauptzollamt in Form eines Zusagescheins. Diesen müssen Sie mit einem amtlichen Vordruck beantragen.

## Erforderliche Unterlagen

Wenn Sie Kaffee in Ihr Steuerlager aufnehmen:

- Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (betriebliche Aufzeichnungen können zugelassen werden)

Wenn Sie Kaffee oder kaffeehaltige Waren in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland ausliefern:

- bei Lieferungen in Drittländer oder Drittgebiete außerhalb der EU: der Ausfuhrnachweis
- bei Lieferungen an einen Empfänger in einem

## Modul

## Sachverhalt

anderen Mitgliedstaat der EU: der Lieferschein  
• auf Nachfrage einen Beleg oder Nachweis, der die in § 33 Absatz 1 und § 34 Absatz 2

KaffeesteuerDurchführungsverordnung aufgeführten Angaben enthält

- Formular 1846 "Antrag auf Erteilung eines Zusagescheins über die Entlastung von der Kaffeesteuer"
- Formular 1847 "Warenverzeichnis Anlage zum Antrag (Formular 1846) auf Erteilung eines Zusagescheins für Kaffee und/oder koffeehaltige Waren"
- Formular 1807 "Monatliche Steueranmeldung/Entlastungsanmeldung für Kaffee und/oder koffeehaltige Waren" mit verbundenem Formular 1809 "Anlage zum Antrag auf Entlastung von der Kaffeesteuer"

Wenn Sie ein Steuerlager innehaben und die Waren selbst versteuert hatten:

- Formular 1807 "Monatliche Steueranmeldung/Entlastungsanmeldung für Kaffee und/oder koffeehaltige Waren" mit verbundenem Formular 1808 "Anlage zur monatlichen Steueranmeldung/Entlastungsanmeldung für Kaffee und/oder koffeehaltige Waren"

Wenn Sie ein Steuerlager innehaben und Waren aufnehmen, die jemand anders versteuert hatte, zusätzlich:

Formular 2735 "Versteuerungsbestätigung"

## Voraussetzungen

- Sie weisen nach, dass der Kaffee oder die koffeehaltige Ware bereits versteuert wurde.
- Sie führen Aufzeichnungen über den Kaffee, den Sie im Steuerlager aufnehmen.
- Sie können bei Lieferungen in Drittländer den Ausfuhrnachweis oder bei Lieferungen in einen anderen Mitgliedstaat der EU den Lieferschein vorweisen.
- Ihnen ist vom Hauptzollamt ein entsprechender Zusageschein erteilt worden.
- Sie melden eine geplante Vernichtung mit Art und Menge der Ware rechtzeitig an.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Entlastung von der Kaffeesteuer per Post oder online beantragen.</p> <p>Entlastung per Post beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wenn Sie ein Steuerlager innehaben und die Waren selbst versteuert hatten, beantragen Sie den Erlass oder die Erstattung der Steuer im Rahmen Ihrer monatlichen Steueranmeldung. Füllen Sie darin die Entlastungsanmeldung und die dort aufgeführten Anlagen aus.</li><li>• Wenn Sie ein Steuerlager innehaben und Waren aufnehmen, die jemand anders versteuert hatte, können Sie eine Vergütung beantragen.</li><li>• Wenn Sie Kaffee oder kaffeehaltige Waren an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat liefern oder kaffeehaltige Waren in Drittländer oder Drittgebiete ausführen wollen, folgen Sie 2 Schritten: Schritt 1: Sie stellen einen Antrag auf Zusage für die Entlastung. Schritt 2: Wenn Sie einen Zugeschein bekommen haben, stellen Sie einen Antrag auf Steuerentlastung.</li><li>• Das Hauptzollamt prüft Ihre Unterlagen.</li><li>• Sie erhalten einen Bescheid mit der Genehmigung oder Ablehnung Ihres Antrags.</li></ul> <p>Entlastung online beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Um die Entlastung online zu beantragen, benötigen Sie eine Erlaubnis.</li><li>• Rufen Sie den OnlineAntrag auf dem Zoll-Portal im Internet auf. Dieser führt Sie Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben, die Sie elektronisch eintragen können.</li><li>• Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie den Antrag ab.</li><li>• Das Hauptzollamt prüft Ihre Angaben und Unterlagen.</li><li>• Sie erhalten einen Bescheid mit der Genehmigung oder Ablehnung Ihres Antrags.</li></ul> <p>Zuständig ist das Hauptzollamt, von dessen Bezirk aus Sie Ihr Unternehmen betreiben oder, falls Sie kein Unternehmen betreiben, in dessen Bezirk Sie Ihren</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Wohnsitz haben. Wird Ihr Unternehmen von einem Ort außerhalb Deutschlands betrieben oder haben Sie keinen Wohnsitz in Deutschland, ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie erstmalig steuerlich in Erscheinung treten.</p>
Bearbeitungsdauer	2 - 3 Woche(n)
Frist	<p>Abgabe des Antrags/Anmeldung auf Steuerentlastung bei • Aufnahme ins Steuerlager: mit der monatlichen Steuererklärung • Vernichtung kaffeehaltiger Waren: mindestens 1 Woche vor Vernichtung unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Vernichtung und der Art und Menge der kaffeehaltigen Waren</p>
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuerverguenstigung/Steuerentlastung/steuerentlastung_node.html">https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuerverguenstigung/Steuerentlastung/steuerentlastung_node.html</a> <a href="https://www.formulare-bfinv.de/">https://www.formulare-bfinv.de/</a></p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einspruch. Detaillierte Informationen, wie Sie Einspruch einlegen, können Sie Ihrem Steuerbescheid entnehmen.</li> <li>• Klage vor dem Finanzgericht</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerentlastung von der Kaffeesteuer für Steuerlagerinhaber Genehmigung</li> <li>• Entlastung bedeutet Erstattung, Erlass oder Vergütung der Kaffeesteuer</li> <li>• Entlastung kann beantragt werden, wenn Kaffee oder kaffeehaltige Ware bereits versteuert sind, aber dann zu einem Zweck verwendet wird, der hierfür eine Besteuerung nicht vorsieht</li> <li>• Beispiele: bereits versteuerter Kaffee wird in ein Steuerlager zurückgenommen kaffeehaltige Waren werden vernichtet Kaffee wird in ein anderes Land geliefert</li> <li>• Steuerentlastung auf Antrag</li> <li>• zuständig: örtlich zuständiges Hauptzollamt</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

**Modul**

**Sachverhalt**

Ursprungsportal

Steuerentlastung von der Kaffeesteuer für  
Steuerlagerinhaber Genehmigung, Steuerentlastung  
von der Kaffeesteuer für Steuerlagerinhaber  
Genehmigung